



Entsendung von Arbeitnehmern: Transparenz und Vereinfachung nicht mit Abbau notwendiger Kontrolle verwechseln

**EU-Kommission verfolgt gleichen Ansatz wie bei der
ursprünglichen Dienstleistungsrichtlinie**

Überarbeitung durch Sozialpartner und EU-Parlament notwendig

Brüssel 02.10.2006

Hinsichtlich der Mitteilung der EU-Kommission mit Blick auf die Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern geht die EUCDA von folgenden Grundsätzen aus:

- a) der Kernbestand der Schutzvorschriften muss erhalten bleiben**
- b) die Mitgliedstaaten müssen ausreichende Kontrollmöglichkeiten behalten**
- c) die Prinzipien, die das EU-Parlament in seinem Beschluss zur Dienstleistungsrichtlinie aufgestellt hat, müssen insbesondere auch mit Blick auf die Entsendung von Arbeitnehmern beachtet werden**

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich zwingend das vom EU-Parlament angenommene Prinzip, dass Unternehmen aus anderen EU-Staaten den gleichen Pflichten unterliegen wie Inlandsfirmen. Dies muss auch mit Blick auf Genehmigungen und Kontrolle bei entsandten Arbeitnehmern gelten.

Die Entsenderichtlinie

Mit der Richtlinie 96/71/EG werden die im Aufnahmeland gültigen verbindlichen Regelungen für entsandte Arbeitnehmer festgelegt, indem sie einen „Kernbestand“ von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festsetzt und diese für die Unternehmen verbindlich macht, die Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat entsenden. Die Schutzvorschriften betreffen insbesondere:

- die Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
- den bezahlten Mindestjahresurlaub,
- die Mindestlohnsätze,
- die Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen,
- die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und die Hygiene am Arbeitsplatz,
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen.

Ansatz der Kommission

Mit ihrer Mitteilung vom 04. April 2006 möchte die Kommission darauf hinweisen, „dass die Mitgliedstaaten bei Kontrollen im Rahmen der Durchführung der Richtlinie gehalten sind, Artikel 49 EG zu beachten, und keine ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft einzuführen oder aufrechtzuerhalten.“ *Sie legt damit die Grundsätze fest, nach denen sie die Regelungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit dem europäischen Recht überprüft.*

Hierzu stellt die EUCDA fest:

Die EUCDA stellt sich nicht gegen legitime Ansprüche auf Transparenz und Vereinfachung; sie warnt aber davor, diese mit der Anzweiflung der Rechtmäßigkeit von Anforderungen zu verwechseln, die zur **angemessenen Überwachung und Durchsetzung der Entsenderichtlinie** notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund ruft die EUCDA die EU-Kommission auf, einen ausgewogeneren Ansatz zu verfolgen. Um dies zu erreichen kann es erforderlich sein, dass das Europäische Parlament eine Überarbeitung der Richtlinie einfordert. In jedem Fall müssen die Sozialpartner in dem notwendigen Diskussionsprozess eine starke Rolle spielen.

Konkret Forderungen der EUCDA

Um eine effektive Überwachung zu gewährleisten, **müssen die Unternehmen aus anderen EU-Staaten mit Blick auf Genehmigungen und Kontrolle im Grundsatz den gleichen Pflichten unterliegen wie Inlandsfirmen** (ansonsten droht die Umsetzung der ursprünglichen „Bolkestein-Richtlinie“ durch die Hintertür!).

Dazu gehört:

- dass die Mitgliedstaaten die Unternehmen verpflichten dürfen, einen verantwortlichen Vertreter mit Wohnsitz oder einen Zustellungsbevollmächtigten im Entsendeland zu benennen
- dass den Zielländern - im Rahmen der Verhältnismäßigkeit - zu Kontrollzwecken (und nicht nur zur Information) erlaubt wird, von den Unternehmen eine Erklärung abzuverlangen, die u.a. Angaben zu den entsandten Arbeitnehmern sowie Dauer, Ort und Art der Dienstleistung enthält
- dass die Firmen verpflichtet werden können, alle zu Kontrollzwecken notwendigen Unterlagen (wie z.B. Arbeitsverträge, Abrechnungen) am Arbeitsort bereitzuhalten
- dass die Firmen verpflichtet werden können, dass sie drittstaatsangehörige Arbeitnehmer bereits vor der Entsendung beschäftigt haben müssen (um den „Menschenhandel“ mit Arbeitskräften ohne Arbeitserlaubnis zu unterbinden)

Die Europäische Union Christlich Demokratischer Arbeitnehmer (EUCDA) besteht aus 23 Arbeitnehmerorganisationen aus 17 Ländern und ist eine Vereinigung der Europäischen Volkspartei (EVP). Verantwortlich: Christoph Weißkirchen, Generalsekretär.

Tel 0032 2 285 4164, Fax 0032 2 285 4141, e-mail: eucdw@epp.eu, homepage: www.eucdw.org